Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Gesundheitsamt
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

FAX: 06124-510624
E-Mail: norbert.frey@rheingau-taunus.de

RHEINGAU TAUNUS KREIS

1. Adresse des Unternehmers und sonstigen Inhabers der Anlage:

Name

Anschrift

PLZ, Ort

2. Standort der Anlage:

Name

Anschrift

PLZ, Ort

3. Art der Gebäudenutzung:

Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer:
- ☐ gewerblichen Tätigkeit
- ☐ öffentlichen Tätigkeit

Durch die Trinkwasser-Installation versorgte Personen: ☐ oder Wohnungen: ☐

Werden mehrere Objekte über eine TWE versorgt, so ist dies unter Bemerkungen anzugeben.

4. Ansprechpartner für das Objekt:

Name

E-Mail

Telefon

FAX

5. Allgemeine Informationen:

Trinkwasseruntersuchungen auf Legionellen in den letzten 12 Monaten?: Ja ☐ Nein ☐

Leitungsschema vorhanden? Ja ☐ Nein ☐

Anzeige einer Großanlage zur Trinkwasser-erwärmung (TWE)

Eine Anzeige ist nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung erforderlich, wenn die Anlage die folgenden Kriterien erfüllt:
- die Abgabe des Trinkwassers erfolgt im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit,
- es handelt sich um eine Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 und
- es sind Duschen oder andere Einrichtungen mit Aerosolbildung vorhanden.

Großanlagen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 sind Anlagen mit Trinkwasserspeichern > 400 Liter Inhalt und / oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Abgang Trinkwassererwärmer (TWE) und jeder Entnahmestelle.

6. Warmwasserversorgung:

Zentrale Warmwasserversorgung erfolgt durch:
- ☐ Speichersystem
- ☐ Durchlauferhitzer

Anzahl der Warmwasserspeicher:
Speichervolumen (gesamt): ☐ Liter

Temperatur Ausgang TWE (Vorlauf): ☐ °C
Temperatur Rücklauf TWE (Zirkulation): ☐ °C

7. Hauptzirkulation:

Leitungsvolumen > 3 Liter ? Ja ☐ Nein ☐
Probenahmestellen vorhanden? Ja ☐ Nein ☐
Anzahl der Steigstränge:
Temperaturanzeige vorhanden? Ja ☐ Nein ☐
Totleitungen bekannt? Ja ☐ Nein ☐

8. Sonstige Bemerkungen / Hinweise:

Ort, Datum **Unterschrift**

Hinweis:
Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet